

4.

Ob einem Richter oder sonst einer so zum Rechten gehöret/zum Rechten gebotten wehre/vnd nit zu rechter zeit erschiene / sondern zu lang außsen wehre/vnd hette nicht Herrn gebott/oder Gottes gewalt vorzuwenden/der ist dem Schultheis einen gülden verfallen.

5.

Da einer oder mehr im Rechten fesse/der nicht ehrlich oder tüchtig im Rechten zusitzen erkennet würde/vnd einer vnder ihnen soches auff disen wüßte/vnd verschwiege es/vñ keme vber lang oder kurz auß/so sol derselb so es gewußt/vnnd verschwiegen hat/vor einen Weineydigen gescholten werden.

6.

Welcher nach verbannung des Rechten auffstehet / ohne vrlaubnus des Schultheissen/der ist dem Schultheissen einen gülden verfallen.

7.

Welcher im Rechten oder außserhalb des Rechten/dem Schultheissen zuredt oder zuspricht/ohn durch seinen erlaubten Vorsprecher/ der ist dē Schultheiß einen gülden pflichtig.

8.

Wer den Richtern vnbilliger weise auff die Gerichtsbang sizer/ da die Richter vberst ünden/oder einen Richter mit einem Fuß anrüret/der ist dem Schultheiß einen gülden verfallen.

9.

Welch Parthey/Kläger oder Thäter / durch den Gerichtswebel verhottet/wer nach ordnung des Rechten/ kundschafft oder rede vnnnd antwort vorzubringen/vnd dieselbe nit zu rechter zeit erscheinen/so sein sie dē Schultheiß vom ersten gebott ein gülden verfallen:vom andern 2. gülden/vnd zum 3. ins Obersten straff seyn.

10.

Für ein jede Kundschafft vorzubitten / ist man dem Schultheiß schuldig eine Marcel/dem Gerichtswebel ein Marcel/vñ dem Gerichtschreiber auch eine Marcel für sein schreiben/das ist 2. Baken.

11.

Es soll kein Richter oder Rechtsprecher dem andern in sein Rechte falschen/weder mit Klage oder Antwort/oder vnderredung:welcher das vbertritt/der ist dem Schultheiß verfallen einen gülden.

12.

Ein jede vmbfrag im Rechten/gibt dem Schultheiß ein Marcel/vnd vom Articulsbrieff ein halben gülden/dem Schreiber auch souiel.

§ ij

13. So baldt